

Studienreglement dipl. Gestalter/in HF Kommunikationsdesign

Der Direktor der Schule für Gestaltung Bern erlässt, gestützt auf

- die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61)
- den eidgenössischen Rahmenlehrplan Gestaltung und Kunst vom 29.09.2017
- Art. 92 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV, BSG 435.111)

das folgende Studienreglement

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Schule für Gestaltung Bern (SfG BB) bietet an ihrer Abteilung Höhere Berufsbildung und Weiterbildung (HBB & WB) den Studiengang dipl. Gestalter/in HF Kommunikationsdesign an.

Art. 2 Ziel

Der Studiengang vermittelt den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, als dipl. Gestalter/in HF selbstbewusst, fachlich und sozial kompetent gegenüber Geschäftspartner/innen, Kunden bzw. Kundinnen, Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen aufzutreten. Sie verfügen über die notwendigen strategisch-konzeptionellen und visuellen Fähigkeiten um als Gestalter/-in HF erfolgreich tätig zu sein.

Art. 3 Organisation

1 Der Studiengang wird von der Studienleitung HF geleitet.

2 Ein Fachkollegium HF unterstützt die Studienleitung HF bei der Durchführung.

Das Fachkollegium besteht aus:

- mind. vier Vertreterinnen/Vertretern aus den Organisationen der Arbeitswelt (ODA's) und der Medien- und Kommunikationsbranche
- mind. einer/einem Dozierenden

3 Die Mitglieder des Fachkollegiums HF werden von der Direktorin oder dem Direktor gewählt.

4 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5 Das Fachkollegium HF hat die Funktion eines Fachausschusses gemäss Schulreglement der SfG BB.

Schule für Gestaltung
Bern und Biel

Schänzlihalde 31
CH-3013 Bern
T +41 (0)31 337 0 337
F +41 (0)31 337 0 338
office.bern@sfgb-b.ch
www.sfgb-b.ch

Biel
Salzhausstrasse 21
21, rue de la Gabelle
CH-2503 Biel-Bienne
T +41 (0)32 344 20 10
F +41 (0)32 344 20 11
office.biel@sfgb-b.ch
www.sfgb-b.ch

2. Aufnahmeverfahren

Art. 4 Zulassung zum Aufnahmeverfahren

1 Zum Aufnahmeverfahren wird zugelassen, wer:

- a. über einen Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis in einem einschlägigen Beruf (gemäss Rahmenlehrplan) oder
- b. über einen Abschluss einer Mittelschule (gymnasiale Maturität oder Fachmaturität) verfügt.

2 Der/dir Abteilungsleiter/in HBB & WB entscheidet auf Gesuch hin, ob eine Kandidatin/ein Kandidat ohne einschlägigen Berufsabschluss oder Abschluss einer Mittelschule zum Aufnahmeverfahren zugelassen wird.

Art. 5 Eignungsabklärung

1 Die Eignungsabklärung besteht aus drei Teilen, nämlich

- a. einem Bewerbungsdossier mit einem Portfolio
- b. einem 45-minütigen Aufnahmegespräch
- c. und dem Lösen einer konzeptionell-gestalterischen Hausaufgabe

2 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn jeder der drei Teile mit „erfüllt“ bewertet wird.

Art. 6 Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. Dabei ist die gesamte Eignungsabklärung zu wiederholen.

Art. 7 Aufnahmeentscheid

1 Der/die Abteilungsleiter/in HBB & WB eröffnet den Aufnahmeentscheid den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.

3. Ausbildung

3.1 Allgemeines

Art. 8 Dauer

1 Die Lernstunden umfassen

	Einschlägiges EFZ	kein einschlägiges EFZ
Kontaktstunden:	1600 Stunden	2400 Stunden
Selbststudium	680 Stunden	1320 Stunden
Berufstätigkeit:	720 Stunden	1080 Stunden
Diplom:	600 Stunden	600 Stunden
Total Lernstunden:	3600 Stunden	5400 Stunden

2 Die Ausbildung wird berufsbegleitend absolviert und dauert 6 Semester (vgl. Anhänge 1-3)

3 Diplomprüfungen sowie Exkursionen gelten nicht als Unterricht. Der Unterricht findet in der Regel am Freitagvormittag, Freitagnachmittag, und Samstagvormittag statt. Seminare für einzelne Fachbereiche können bis Samstagabend dauern. Zusätzlich finden insgesamt maximal 6 einwöchige Blockkurse statt.

4 Das Schuljahr umfasst ein Herbst- und ein Frühjahrssemester und dauert in der Regel 40 Wochen.

5 Die Studierenden sind verpflichtet, ab Beginn des 2. Semesters eine Berufstätigkeit von mindestens 60% aufzunehmen, welche einem der Schwerpunkte des Studiengangs entspricht. Der Nachweis der Berufstätigkeit ist jeweils zu Beginn des Semesters zu erbringen. Aufgabe, Verlust oder Wechsel der Stelle während des Semesters sind der Studienleitung HF umgehend zu melden. Diese Berufstätigkeit kann auch in einem Praktikum oder einem zeitlich begrenzten Projektauftrag ausgeübt werden.

6 Die Ausbildung kann aus wichtigen Gründen (vgl. Artikel 10 Abs. 3) für maximal zwei Jahre unterbrochen werden.

Art. 9 Disziplinarmaßnahmen

1 Studierende haben die Regeln der SfG BB für einen geordneten Unterrichts- und Ausbildungsverlauf einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen.

2 Bei leichten disziplinarischen Verstössen oder Störungen des Studien- oder Schulbetriebs kann Studierenden eine schriftliche Verwarnung erteilt werden.

3 Die/der Abteilungsleiter/in HBB & WB kann bei wiederholten oder schweren disziplinarischen Verstössen oder Störungen des Studien- oder Schulbetriebs Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen, den Ausschluss aus dem Studiengang androhen oder sie vom Studiengang ausschliessen.

4 Die Massnahmen gemäss Absatz 3 sind mit Verfügung zu eröffnen. Den Betroffenen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 10 Absenzen

1 Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

2 Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz.

3 Die Absenzen dürfen pro Semester 15% des Totals der Unterrichtsstunden nicht übersteigen. Absenzen aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Militär- oder Zivildienst, Mutterschaft, sowie Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis, werden nicht mitgezählt.

4 Wer mehr als 15% des Totals der Unterrichtsstunden pro Semester versäumt, muss das Semester gemäss Art. 16 Abs. 5 bzw. 17 Abs. 3 wiederholen.

4. Promotionen und Qualifikationsverfahren

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Leistungsbewertung

1 In jedem Studienfach sind entweder Leistungsnachweise oder ein Präsenznachweis zu erbringen.

2 Die Leistungsnachweise während des Studiums sowie die Prüfungsergebnisse im Rahmen der Semesterprüfung (Art. 16 Abs. 2) und im abschliessenden Qualifikationsverfahren (Art. 18) werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

3 Ein Präsenznachweis ist erfüllt, wenn im betreffenden Fach eine Unterrichtsanwesenheit von mind. 85% erreicht worden ist. Die Bewertung erfolgt mit der Qualifikation „besucht“ oder „nicht besucht“.

Art. 12 Fernbleiben bei Leistungsnachweisen und Prüfungen

1 Bleibt eine Studierende/ein Studierender ohne wichtige Gründe (vgl. Art. 10 Abs. 3) und ohne schriftliche Entschuldigung einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung fern, wird dieser bzw. diese mit der Note 1 bewertet.

2 Entschuldigungen sind möglichst frühzeitig bei der Dozentin oder dem Dozenten bzw. der Prüfungsleitung einzureichen. Die Nachprüfung findet in der Regel innerhalb der nächsten zwei Wochen nach dem offiziellen Termin statt.

Art. 13 Unredlichkeiten

Wer bei Leistungsnachweisen oder Prüfungen Unredlichkeiten begeht, insbesondere deren Ablauf stört, unerlaubte Hilfsmittel verwendet, bereitstellt oder vermittelt oder fremde Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe verwendet, hat den Leistungsnachweis bzw. die betreffende Prüfung nicht bestanden.

Art. 14 Semesterzeugnisse

1 Am Ende jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches für jedes Fach entweder die Notenbewertung oder den Präsenznachweis enthält.

2 Jede Zeugnisnote muss sich auf mindestens zwei Leistungsnachweise stützen.

Art. 15 Entscheide

Die/der Abteilungsleiter/in HBB & WB verfügt die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie werden den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

4.2 Promotionen

Art. 16 Promotion ins 2. Semester

1 Die Promotion ins 2. Semester erfolgt, wenn

- a. die Semesterprüfung bestanden und
- b. die Höchstzahl der zulässigen Absenzen gemäss Artikel 10 nicht überschritten worden ist.
- c. Der Ablauf der Semesterprüfungen ist im Anhang geregelt

2 Die Semesterprüfung ist bestanden, wenn

- a. keine ungenügenden Noten oder
- b. höchstens eine ungenügende Note bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4.2 oder
- c. höchstens zwei ungenügende Noten bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4.6 vorliegen.

3 Eine nicht bestandene Semesterprüfung kann einmal als Gesamtprüfung mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die/der Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

4 Ist die Höchstzahl der zulässigen Absenzen überschritten, kann das erste Semester einmal mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden, wobei eine neue Semesterprüfung abzulegen ist. Sind die Promotionsbedingen am Ende des Wiederholungssemesters nicht erfüllt, ist die/der Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

Art. 17 Promotionen in die nachfolgenden Semester

1 Die im 2. bis 6. Semester zu absolvierenden Fächer richten sich nach Anhängen 1-3 dieses Reglements.

2 Die Promotion in die nächstfolgenden Semester erfolgt, wenn die Höchstzahl der zulässigen Absenzen gemäss Artikel 10 nicht überschritten ist, der Nachweis der Berufstätigkeit gemäss Art. 8 erbracht ist, alle Präsenznachweise erfüllt worden sind und das Semesterzeugnis

- a. keine ungenügende Note bei einem Durchschnitt von mindestens 4.0 oder
- b. eine ungenügende Note bei einem Durchschnitt von mindestens 4.2 oder
- c. zwei ungenügende Noten bei einem Durchschnitt von mindestens 4.6 aufweist.

3 Sind die Promotionsbedingungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen Fächern einmal mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden.

4 Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, ist die/der Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.

4.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren / Diplomprüfung

Art. 18 Inhalt und Bestehensvoraussetzungen

1 Die Diplomprüfung besteht aus:

- a. einer Diplomarbeit verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch,
- b. schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen.

2 Die Anzahl der Fachprüfungen ist in den Anhängen zum Studienreglement geregelt.

3 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer genügenden Note bewertet wird und

- a. alle Fachprüfungsnoten genügend sind oder
- b. bei einer ungenügenden Fachprüfungsnote ein Notendurchschnitt von mind. 4.2 oder
- c. bei zwei ungenügenden Fachprüfungsnoten ein Notendurchschnitt von mind. 4.6 vorliegt.

Art. 19 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird im 6. Semester verfasst. Die/der Abteilungsleiter/in HBB & WB erlässt hierzu verbindliche Weisungen.

Art. 20 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen

3 Zu den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen wird zugelassen, wer im 5. bzw. 6. Semester die Promotionsbedingungen gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 erfüllt. Art. 17 Abs. 3 gilt analog.

Art. 21 Wiederholung

1 Eine nichtbestandene Diplomprüfung kann einmal, frühestens nach einem halben Jahr und spätestens nach zwei Jahren, nachfolgenden Modalitäten wiederholt werden:

- a. Neuverfassung einer Diplomarbeit mit einem neuen Thema verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch;
- b. Wiederholung der ungenügenden Fachprüfungen.

2 Wird der wiederholte Teil der Diplomprüfung erneut nicht erfüllt, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.

Art.22 Expertinnen und Experten

1 Die schriftlichen Diplomprüfungen werden von einer/einem Dozierenden und mindestens einer/einem zusätzlichen Expertin/Experten beurteilt. Die/der Abteilungsleiter/in HBB & WB ernennt die Experten/Expertinnen auf Antrag der Studienleitung HF.

2 Die mündlichen Prüfungen werden von einer/einem Dozierenden und einer/einem Expertin/Experten abgenommen, die ein gemeinsames Protokoll über den Ablauf und die Prüfungsergebnisse verfassen.

3 Die/der Dozierende und die Expertinnen/Experten streben eine einvernehmliche Bewertung an.

Art. 23 Voraussetzungen der Diplomerteilung

Das Diplom wird erteilt, wenn die Diplomprüfung bestanden ist.

Art. 24 Diplom

1 Das Diplom trägt den Titel „dipl. Gestalter HF/dipl. Gestalterin HF Kommunikationsdesign“¹

2 Es wird von der Direktorin/vom Direktor und der/dem Abteilungsleiter/in HBB & WB unterzeichnet.

5. Gebühren und Kosten

Art. 25 Gebühren

Die Höhe der Anmelde- Studien- und Diplomprüfungsgebühren richtet sich nach kantonalem Recht. Die Höhe der Gebühren wird jährlich bekannt gegeben.

6. Rechtspflege

Art. 26 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

¹ Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten²

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

Bern,

Schule für Gestaltung Bern und Biel
Der Direktor

Stefan Gelzer

Anhang 1:
Studienplan Vertiefungsrichtung Interaction Design

Anhang 2:
Studienplan Vertiefungsrichtung Visuelle Gestaltung

Anhang 3:
Studienplan Vertiefungsrichtung Fotografie

² Die Bestätigung des Schulreglements durch das MBA ist noch nicht erfolgt.

Anhang 2 zum Studienreglement dipl. Gestalter/in Kommunikationsdesign
 Studienplan Höhere Fachschule HF Visuelle Gestaltung

Fachbereich	Fach	Semester					
		1	2	3	4	5	6
Editorial Design	Editorial Design	SP					
	Lesetypografie	LN					
	Gestalterische Grundlagen	PN					
	Bildsprache	PN					
	Buch- und Geschäftsbericht	PN					
	Bild-Text-Interplay	PN					
Branding	Branding Theorie		LN				
	Text & Image		PN				
	Visuelle Identitäten		PN				
	Bildsprache		PN				
	Brand Typografie		LN				
	Corporate Design		LN				
	CD Projektwoche		LN				
	Konzeption		LN				
Digital Thinking	Konzeption Digitaler Medien			LN			
	Gestaltung Digitaler Medien			LN			
	Realisation Digitaler Medien			LN			
	Social Media Marketing			PN			
	Adobe XD			PN			
	Typografie & Digitale Medien			PN			
	E-Commerce			PN			
	SEO, Google			PN			
	Interaktivität			PN			
Story Telling	Kreation				LN		
	Werbung				LN		
	Informationsdesign				LN		
	Interplay/Semiotik				PN		
	Konzeption				PN		
	Workshop I				PN		
	Workshop II				PN		
Objects, Material, Space	Signaletik					LN	
	Packaging					PN	
	Messe-Design					LN	
	Retail-Design					PN	
	Workshop Inszenierung					LN	
	Typografie & Raum					PN	
	Einführung Diplomarbeit						DP
	Studienreise					LN	
Portfolio & Diplomarbeit	Persönlichkeitsentwicklung						PN
	Portfolio						PN
Allgemein	Gestalterische Haltung	PN			PN		
	Präsentationstechnik	SP	PN				
	Projektmanagement		PN				
	Recht		LN				
	Führung			LN			PN/DP
	Grafik-Labor			PN	PN	PN	
	Unternehmenskommunikation				PN		
	Marketing				LN		PN/DP
	Rechnungswesen					LN	PN/DP
	Kreative Strategien					LN	
	Unternehmensführung						PN
							DP
Diplomarbeit						DP	

Legende:

LN = Leistungsnachweis

PN = Präsenznachweis

SP = Semesterprüfung (Vordiplom)

DP = Diplomprüfung (1 = 5. Semester, 2 = 6. Semester)

Anhang 3 zum Studienreglement dipl. Gestalter/in Kommunikationsdesign
 Studienplan Höhere Fachschule HF Fotografie

Fachbereich	Fach	Semester					
		1	2	3	4	5	6
Aufnahmetechnik	Beleuchtungstechnik	VD	LN + SA	LN + SA	LN + SA	SA	DA
	Kameratechnik	VD	LN + SA	LN + SA	LN + SA	SA	DA
	Bewegtes Bild				PN	PN	LN
	Fotografische Fährte	VD					
Bildgestaltung	Bildgestaltung	VD	LN + SA	LN + SA	LN + SA	LN + SA	DA
	Geschichte der Fotografie		PN	PN			
Bildkompetenz	Bildanalyse	VD	LN + SA	LN + SA	LN + SA	LN	DP
	Ethik			PN	PN		
	Kunst und Kultur			PN	LN		
	Langzeitprojekt		PN	PN	PN	LN	
Digitale Postproduktion	Basiskorrekturen	VD	LN + SA				DA
	Erweiterte Korrekturen			LN + SA			DA
	Composing			LN	LN + SA		DA
	Digitaler Workflow		PN	PN	LN		
Marketing und Kommunikati	Kommunikation und Führung	VD			PN	PN	DP
	Marketing				LN	LN	DP
	Konzeptarbeit		LN + SA	LN + SA	LN + SA	LN + SA	DA
	Bild und Text		PN		PN		
	Skizzieren / Entwurf	PN	PN	PN			
	Portfolio				PN	PN	PN
	Web					PN	PN
Designmanagement	Joborganisation			PN	PN	PN	
	Betriebswirtschaft				LN	LN	DP
	Recht			PN	PN		

Legende:

- LN = Leistungsnachweis
- PN = Präsenznachweis
- SA = Semesterarbeit
- VD = Vordiplom
- DA = Diplomarbeit
- DP = Diplomprüfung